

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber, gem. § 5 AsylbLG

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 19.12.2025 <i>Einreicher:</i> CDU-Fraktion
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	05.02.2026	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	25.02.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.03.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	24.03.2026	Ö

Sachverhalt

Die CDU Fraktion hat am 09.12.2025 in der Sitzung der Stadtvertretung gemäß § 29 Abs. 1 KV M-V nachfolgenden Antrag übergeben:

„Bekanntermaßen wird in der Stadt Altentreptow eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber betrieben. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in § 5 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vor, dass — soweit möglich — Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen werden sollen, sofern das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Bundesweit wird dieses Instrument bereits in vielen Kommunen praktiziert und hat sich als sinnvolle Ergänzung zur Integration und Tagesstrukturierung erwiesen. Zudem ist bekannt geworden, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bereits eine erste Kommune eine entsprechende Vereinbarung geschlossen und somit die Voraussetzungen für derartige Arbeitsgelegenheiten geschaffen hat.

Auch für Altentreptow bietet sich diese Möglichkeit an. Denkbar wäre beispielsweise der Einsatz von Asylbewerbern zur Unterstützung des städtischen Bauhofs.

Durch solche Tätigkeiten erhalten die Asylbewerber einerseits eine strukturierende und sinnstiftende Beschäftigung sowie eine gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigung gleichwohl können hierdurch die gesellschaftliche Teilhabe und der Integrationserfolg spürbar gesteigert werden. Die Allgemeinheit profitiert von zusätzlichen Unterstützungsleistungen im öffentlichen Bereich, ohne dass dabei reguläre Arbeitsverhältnisse ersetzt werden.“

Der Antrag wurde form- und fristgemäß eingereicht.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der durch diese Maßnahme entstehende finanzielle Aufwand muss ermittelt werden.

Die Bürgermeisterin hat mit dem Landkreis MSE dazu Rücksprache gehalten und wird in der Sitzung dazu ausführen. Frau Storch von der Gemeinschaftsunterkunft in Altentreptow wird zum Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung in Altentreptow eingeladen, um konkrete Fragen zu beantworten. Der Leitfaden für externe Arbeitsangelegenheiten § 5 Asylbewerberleistungsgesetz LK MSE wurde der Vorlage als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich eines Einsatzes sind nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Arbeitsgelegenheit zumutbar und stundenweise ausgeübt werden können,
- gemeinnützige Arbeit
- müssen Mindestanforderungen in der Verständigung ohne Dolmetscher bei den Teilnehmenden gegeben sein
- Nur solche Arbeitsgelegenheiten ausgeführt werden, die den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen sachgerecht und ohne erhöhte Unfallgefahr ausgeführt werden können.
- Arbeitskleidung nach Arbeitsschutzrichtlinie sind vom Arbeitgeber zu stellen
- Unfallversicherungsbeiträge sind zu zahlen
- Aufwandsentschädigung 0,80 Cent je Stunde
- vollumfängliche Betreuung durch einen Mitarbeiter ist zu gewährleisten
- Es dürfen keine Maschinen geführt werden, d.h. vorwiegend Handarbeiten.

Die Stadtvertretung entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird, nicht stattgegeben wird bzw. in geänderter Form stattgegeben wird. Auch eine Verweisung in die Fachausschüsse ist möglich.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt,

1. die Bürgermeisterin zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Gespräche mit dem Landkreis aufzunehmen, mit dem Ziel, eine Vereinbarung zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen;
2. die hierfür entstehenden und künftig anfallenden Kosten entsprechend im städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr: 2026	in Folgejahren:
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produksachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produksachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
Soll gesamt:	Soll gesamt:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen: Der finanzielle Aufwand muss geprüft werden!	

Anlage/n

1	Antrag CDU Fraktion öffentlich
2	Leitfaden externe Arbeitsangelegenheiten § 5 Asylbewerberleistungsgesetz LK MSE öffentlich

An den
Präsidenten der Stadtvertretung

09.12.2025

Antrag der CDU Fraktion der Stadtvertretung Altentreptow

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber, gem. § 5 AsylbLG

Sehr geehrter Herr Präsident der Stadtvertretung Quast,

im Namen meiner Fraktion möchte ich folgenden Antrag an die Stadtvertretung richten:

Bekanntermaßen wird in der Stadt Altentreptow eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber betrieben. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in § 5 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vor, dass – soweit möglich – Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen werden sollen, sofern das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Bundesweit wird dieses Instrument bereits in vielen Kommunen praktiziert und hat sich als sinnvolle Ergänzung zur Integration und Tagesstrukturierung erwiesen. Zudem ist bekannt geworden, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bereits eine erste Kommune eine entsprechende Vereinbarung geschlossen und somit die Voraussetzungen für derartige Arbeitsgelegenheiten geschaffen hat.

Auch für Altentreptow bietet sich diese Möglichkeit an. Denkbar wäre beispielsweise der Einsatz von Asylbewerbern zur Unterstützung des städtischen Bauhofs.

Durch solche Tätigkeiten erhalten die Asylbewerber einerseits eine strukturierende und sinnstiftende Beschäftigung sowie eine gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigung, gleichwohl können hierdurch die gesellschaftliche Teilhabe und der Integrationserfolg spürbar gesteigert werden. Die Allgemeinheit profitiert von zusätzlichen Unterstützungsleistungen im öffentlichen Bereich, ohne dass dabei reguläre Arbeitsverhältnisse ersetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt,

1. die Bürgermeisterin zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Gespräche mit dem Landkreis aufzunehmen, mit dem Ziel, eine Vereinbarung zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz abzuschließen;
2. die hierfür entstehenden und künftig anfallenden Kosten entsprechend im städtischen Haushalt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kraft und Fraktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i. V. Thomas Kraft".

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Leitfaden externe Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Stand: Oktober 2025

Erarbeitet durch das Sozialamt, Sachgebiet 50/1

1. Rechtsgrundlage für Arbeitsgelegenheiten

§ 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten

- (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
- (2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.
- (3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszustalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.
- (4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.
- (5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

2. Allgemeine Grundsätze einer Arbeitsgelegenheit (nachfolgend AGH)

- Eine AGH muss gemeinnützig sein. Danach muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen.
- Die Aufnahme einer AGH unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Sozialamtes und ist an den ausländerrechtlichen Status gebunden.

- Sämtliche Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden in der Erstberatung durch das Sozialamt dahingehend beraten und aufgeklärt, dass mit dem Bezug von Leistungen und insbesondere dem Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (nachfolgend GU) eine Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 5 AsylbLG besteht.
- Als extern gelten AGH, wenn sie nicht auf dem Gelände einer GU realisiert werden und ein Träger als Vertragspartner tätig wird.
- Für die Realisierung einer externen AGH müssen Mindestanforderungen in der Verständigung ohne Dolmetscher bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sein.
- Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.
- Werden Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt, hat derjenige für die Gewährung der Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Sunde und Teilnehmenden aufzukommen, der vom wirtschaftlichen Wert der Arbeit den Nutzen hat.

3. Personenkreis für externe AGH

Eine AGH kann von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (nachfolgend Leistungsberechtigte) mit Beginn des Leistungsbezuges von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeübt werden.

Zur Wahrnehmung von AGH können Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die

- arbeitsfähig,
- nicht erwerbstätig und
- nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Eine AGH darf den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden, wenn:

- sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind,
- sie an der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben,
- der Ausübung der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht (z. B. Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Studium) oder
- die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet wäre.

Es dürfen nur solche AGH angeboten werden, die durch die Teilnehmenden aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sachgerecht und ohne erhöhte Unfallgefahr ausgeführt werden können. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, ist durch den Träger vor dem Einsatz zu prüfen.

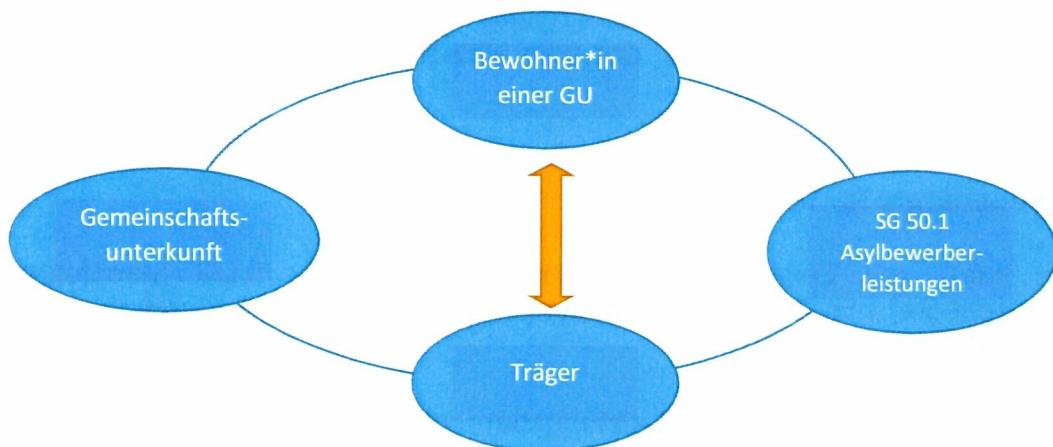
4. Träger externer AGH

Durch die nachfolgend genannten Träger können externe AGH bereitgestellt werden:

- staatliche Träger,
- kommunale Träger,
- gemeinnützige Träger oder
- kirchliche Träger

5. Umsetzung von AGH

AGH werden in Abstimmung unter den GUs, den möglichen Trägern zu 4. und dem Sozialamt - Sachgebiet 50.1 Asylbewerberleistungen koordiniert. Dabei übt das Sozialamt die vermittelnde Koordinierung aus.



5.1. Das Anmeldeverfahren

Schritt 1 – allgemeine Voraussetzungen

In Schritt eins ist zunächst die geplante AGH durch den Träger beim Sozialamt anzumelden. Dazu ist der Vordruck „Anmeldung einer externen Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Anlage 2) zu verwenden.

In dieser Anlage sind u. a. eine Beschreibung der gemeinnützigen Tätigkeit und ggf. besondere Anforderungen an die Tätigkeit zu beschreiben. Das Sozialamt prüft und bestätigt gegenüber dem Träger die geplante Maßnahme als AGH.

Schritt 2 – individuelle Voraussetzungen

Im zweiten Schritt werden die möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt. Diese Personen werden durch die GU vorgeschlagen und dem Sozialamt mitgeteilt. Sind einem Träger geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, so kann er der Ansprechperson des LK MSE die persönlichen Angaben mitteilen. Für diesen Fall muss der Träger die datenschutzrechtliche Einwilligung für die Übermittlung von

Sozialdaten an das Sozialamt eigenverantwortlich mit den möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sicherstellen.

Durch das Sachgebiet Asylbewerberleistungen werden die individuellen Voraussetzungen geprüft und über die GU der möglichen Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Datenschutzhinweis

Liegen bei Bewohnerinnen oder Bewohnern einer GU die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme einer AGH vor, wird ihnen bereits in der Erstberatung durch das Sozialamt die Einwilligung in die Datenübermittlung (Anlage 1) zwischen der GU, dem Sozialamt und einem möglichen Träger zur Unterschrift vorgelegt.

Schritt 3 - Vermittlungsgespräch

Im nächsten Schritt drei bekommen die möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Einladung zu einem Vermittlungsgespräch (Anlage 3), welche vom Sozialamt per Post versendet wird. Dieses Vermittlungsgespräch soll in der Regel beim Träger stattfinden. Die Ansprechperson des LK MSE nimmt am Vermittlungsgespräch beim Träger teil.

Mit einer AGH darf erst begonnen werden, wenn die Art der Tätigkeit und die individuellen Zugangsvoraussetzungen der möglichen Teilnehmerin bzw. des möglichen Teilnehmers durch das Sozialamt geprüft und eine Zustimmung erteilt wurden.

5.2. Verlauf der AGH

Die AGH beginnt mit dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Träger und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer. Beide bekommen eine schriftliche Ausfertigung, das Sozialamt bekommt eine digitale Kopie.

Ist die AGH für einen Zeitraum länger als einen Monat geplant, sind die individuellen Zugangsvoraussetzungen erneut durch das Sozialamt prüfen zu lassen. Durch den Träger sind jeweils zum Monatsende die für den Folgemonat geplanten Teilnehmenden an das Sozialamt zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zu übermitteln.

Die Teilnehmenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent je Stunde. Sie ist weder als Arbeitsentgelt noch als Einkommen im Sinne des AsylbLG anzusehen und wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

5.3. Beendigung

Liegen die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an AGH bei Teilnehmenden nicht mehr vor (z. B. Erteilung eines Aufenthaltstitels, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), so wird der Träger durch die Ansprechperson des LK MSE darüber informiert.

Sollte der Träger Kenntnisse über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen von Teilnehmenden haben, die zur Beendigung der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten führen könnten, so hat er darüber unverzüglich die Ansprechperson des LK MSE in Kenntnis zu setzen.

Die AGH endet mit der zeitlichen Begrenzung aus dem individuellen Vertrag zwischen dem Träger und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer.

6. Schutzpflichten der Träger

Die Teilnehmenden sind dem nach § 2 Abs. 2 SGB VII unfallversicherten Personenkreis zuzuordnen. Dem Träger obliegt die Sicherstellung und Nachweispflicht zur bestehenden Unfallversicherung. Eine darüberhinausgehende Haftpflicht-/Unfallversicherung muss bei Bedarf über den Träger, der die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.

Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sind zu beachten. Zu den Vorschriften des Arbeitsschutzes zählen neben dem Arbeitsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen auch das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz mit den Verordnungen zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinien.

Die Teilnehmenden sind während der Arbeitsgelegenheiten durch den Träger anzuleiten und zu betreuen.

Arbeitsschutzbekleidung und erforderliches Werkzeug ist durch den Träger bereit zu stellen.

Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Schwerbehinderte Teilnehmende haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Die AGH ist zeitlich und räumlich so auszustalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Ausgeschlossen sind Vollzeittätigkeiten. Der zeitliche Umfang der jeweiligen Arbeitsgelegenheit ist an der Besonderheit des Einzelfalles auszurichten und beträgt maximal 30 Stunden pro Woche.

Die Teilnehmenden dürfen nur die beantragte und durch das Sozialamt genehmigte AGH durchführen. Die Erledigung anderer Tätigkeiten darf nicht verlangt werden.

7. Ablehnungen von AGH

Der Träger hat eine unbegründete Ablehnung oder den Abbruch der AGH der Ansprechperson des LK MSE unverzüglich mitzuteilen, da dies zu einer Anspruchseinschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG führen kann.

Wird die Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund abgelehnt, ist die Arbeitsleistung unzureichend oder wird die Arbeitsgelegenheit abgebrochen, kann dies zu einer Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG führen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 1a Absatz 1 AsylbLG).

Das bedeutet, dass nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden.

8. Ansprechperson des LK MSE

Herr Dirk Schürgut
Integrationsbeauftragter/Integrationslotse
Tel.: 0395 / 570 87 5276
E-Mail: dirk.schuer gut@lk-seenplatte.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Sozialamt
SG Asylbewerberleistungen/Unterbringungsmanagement
An der Hochstr. 1
17036 Neubrandenburg

9. Inkrafttreten

Der Leitfaden externe Arbeitsgelegenheiten tritt am 01.10.2025 in Kraft.

07.10.25

Datum



Annett Berg
Amtsleiterin

Anlagen

Einwilligungserklärung Datenübermittlung
Anmeldung einer AGH
Anschreiben an Teilnehmende

Belehrung über die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Herr/Frau

zurzeit wohnhaft:

wird heute wie folgt belehrt und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift:

Ich bin heute darüber belehrt worden:

- Das ich zur Wahrnehmung einer mir zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet bin. Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 € die Stunde und wird nicht auf meine Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.
- Bei einer unbegründeten Ablehnung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Es werden dann Leistungen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG gewährt.
- Zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Datenübermittlung zwischen der Gemeinschaftsunterkunft, dem Sozialamt und Trägern gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG.

Datum:

.....
Unterschrift Leistungsempfänger

Anmeldung einer externen Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz



Name und Anschrift Träger der Arbeitsgelegenheit (Träger)

Rechtsform des Trägers

Der Nachweis über die staatliche, kommunale oder gemeinnützige Trägerschaft ist beigefügt

- ja
 nein
- ist nicht erforderlich, weil kirchlicher Träger
 freie Wohlfahrtspflege

Tätigkeitsbeschreibung

Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Kenntnisse, Qualifikationen oder körperliche Voraussetzungen)

Einsatzort

Anzahl der Arbeitsplätze

Beschäftigungszeitraum

Stundenumfang pro Woche und Teilnehmer

Datum

Stempel / Unterschrift

Anlage 3 (PROSOZ- Maske)

Kopfbogen Anschrift mit Platzhalter

**Einladung zu einem Vermittlungsgespräch einer externen Arbeitsgelegenheit
gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Anrede , Platzhalter

Sie wurden zur Teilnahme an einer externen Arbeitsgelegenheit, außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft ausgewählt. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, Ihre finanzielle Situation zu verbessern, da Sie für jede geleistete Stunde einen Betrag von 80 Cent erhalten.

Hiermit lade ich Sie am: Datum, Zeit Uhr zu einem Vermittlungsgespräch für eine externe Arbeitsgelegenheit (Maßnahme) ein.

Träger der Maßnahme:

Maßnahme:

Bitte kommen Sie zum o. g. Zeitpunkt zu folgender Adresse:

Anschrift:

Hinweis:

Ich fordere Sie auf, an der vorgeschlagenen Arbeitsgelegenheit teilzunehmen und den Termin beim Träger wahrzunehmen. Tun Sie dies ohne wichtigen Grund nicht, treten nachfolgend beschriebene Rechtsfolgen ein.

Wird die Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund abgelehnt, ist die Arbeitsleistung unzureichend oder wird die Arbeitsgelegenheit abgebrochen, kann dies zu einer Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG führen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 1a Absatz 1 AsylbLG).

Das bedeutet, dass nur noch Leistungen zur Deckung Ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können Ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden.

Eine entsprechende Belehrung der Rechtsfolgen ist aktenkundig hinterlegt.

Sofern Sie zum genannten Vorstellungstermin oder einem / mehreren Folgetagen der Arbeitsgelegenheit nicht teilnehmen können, ist dies dem Träger der Maßnahme unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ab dem ersten Tag der Krankheit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Träger der Arbeitsgelegenheit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Name Sachbearbeitung

Sozialamt / Unterbringungsmanagement